



Sitzung vom

13. März 2020

Mitgeteilt den

13. März 2020

Protokoll Nr.

179

Coronavirus (COVID-19)

Bezeichnung der ausserordentlichen Lage

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz und im benachbarten Ausland verschiedene Massnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben einschränken. Zudem ist festzustellen, dass die Anzahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen im Kanton stark zunimmt und dies in immer mehr Regionen im Kanton.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) herrscht eine ausserordentliche Lage, wenn die Mittel der normalen oder der besonderen Lage in zahlreichen Bereichen nicht ausreichen, um die den Gemeinden und dem Kanton obliegenden Aufgaben zu bewältigen, oder wenn von einem Schadenereignis eine Grosszahl von Personen betroffen ist.

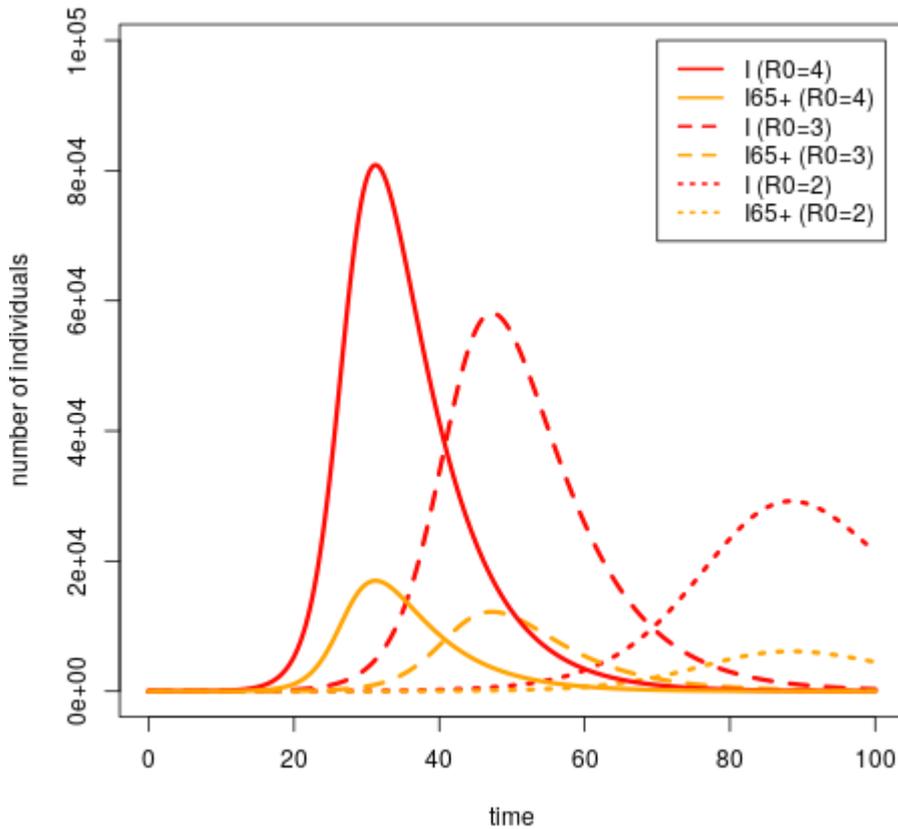
Die Regierung ist dafür zuständig, eine Lage als ausserordentlich zu bezeichnen und wieder für beendet zu erklären (Art. 16 Abs. 2 BSG).

Der Kanton hat in Anbetracht der aktuellen Situation im Kanton und unter Berücksichtigung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen sicherzustellen, dass die kantonale Verwaltung ihre Aufgaben wahrnimmt und ihre Dienstleistungen sicherstellen kann. Auch hat der Kanton dafür zu sorgen, dass der Bevölkerung weiterhin eine funktionierende Gesundheitsversorgung zur Verfügung steht. Zudem

wurde festgestellt, dass die mit Corona infizierten Personen Regionen übergreifend nachgewiesen werden. Damit ein innerkantonal einheitliches Vorgehen gewährleistet ist, bedarf es einer verstärkten Unterstützung der Gemeinden.

Neu unterstützt der Kantonale Führungsstab nicht mehr allein das Gesundheitsamt, sondern die Bündner Regierung. Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalen Führungsstabs richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes und der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzBSG; BR 630.010). Damit dies erfolgen kann, muss die Lage von der Regierung als ausserordentliche Lage bezeichnet werden. Die Voraussetzungen der ausserordentlichen Lage gemäss Artikel 4 Absatz 3 BSG sind erfüllt.

2.2 Im Kanton Tessin nehmen die Zahlen der infizierten und hospitalisierten Personen explosionsartig zu. Gemäss Aussage des Tessiner Kantonsarztes verdoppelt sich jeden zweiten Tag die Anzahl bestätigter Fälle. Im Kanton Graubünden stieg die Anzahl bestätigter infizierter Personen vom 10. März 2020 von 18 Personen auf 28 Personen am 12. März 2020. Eine analoge Entwicklung wie im Kanton Tessin steht unmittelbar bevor. Bei dieser Ausgangslage sind drastische Massnahmen zu ergreifen, um die Zunahme der infizierten Personen zu verlangsamen. Selbst wenn Massnahmen ergriffen werden, entwickeln sich die Fälle gemäss den nachstehenden Abbildungen exponentiell. 80 Prozent aller Erkrankungen verlaufen harmlos. 20 Prozent erkranken schwerer und müssen hospitalisiert werden; davon ein Viertel bedürfen der Intensivpflege. Entsprechend werden die Betten auf den Intensivstationen nicht ausreichen, um die Patienten zu versorgen. In der Lombardei hat die Ausbreitung des Virus zur Folge, dass Personen ab 60 Jahren nicht mehr intubiert werden können und an den Folgen der Infektion sterben.



Infektionsverlauf GR anhand eines SIR Modell (theoretische Berechnung)

Berücksichtigte Faktoren:

- Keine Immunität;
- Immunitätsbildung;
- Heilung nach 10 Tage;

Nicht berücksichtigt:

- Soziales Verhalten;
- Massnahmen Bund / Kanton.

R0*	Infektionen total	Infektionen total in %	Infektionen total 65+	Anz. Tage bis max.
2	29'197	15	6'130	88
3	58'100	29	12'197	47
4	80'836	41	16'971	31

SIR-Modell*: bezeichnet man in der mathematischen Epidemiologie, einem Teilgebiet der Theoretischen Biologie, einen klassischen Ansatz zur Beschreibung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten mit Immunitätsbildung.

R0*: Basisreproduktionszahl

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass die WHO am 12. März 2020 die COVID-19 als Pandemie erklärt hat, beantragt der kantonale Führungsstab der Regierung für eine befristete Zeit Massnahmen.

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 litera e und Artikel 16 Absatz 2 BSG sowie auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung erklärt die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus als ausserordentliche Lage.

2. Ab Samstag, 14. März 2020, 08.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr, gelten folgende Massnahmen:
 - Das Amt für Militär und Zivilschutz wird angewiesen, Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zur Unterstützung des Gesundheitswesens herzustellen.
 - Alle Vereinsaktivitäten wie Sportanlässe, Veranstaltungen, Versammlungen, Trainings, Proben usw. sind untersagt.
Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.
 - Religiöse Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.
Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.
 - Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Betreuungsinstitutionen ist untersagt. Über Ausnahmen (Besuche für Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patienten) entscheidet die Institution.
 - Bei allen anderen Veranstaltungen und in allen Einkaufsgeschäften sind die Verantwortlichen aufgefordert, für die Einhaltung der Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz zu sorgen.

3. Ab Samstag, 14. März 2020, 17.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr, gelten folgende Massnahmen:
 - Sämtliche Unterhaltungsstätten wie Bibliotheken, Archive, Kinos, Theater, Museen, Jugend-, Sport-, Wellness-, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Discos, Musikbars, Nacht-, Erotikclubs usw. haben den Betrieb einzustellen.
Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.

- Hotel- und Restaurantbetrieben, mit Ausnahme der vorgängig genannten Unterhaltungsstätten und / oder Betriebsteilen, ist es gestattet, ihren Betrieb unter folgenden Bedingungen weiterzuführen:
 - Gewährleistung der erhöhten Hygienestandards und der nötigen sozialen Distanz;
 - Aufhängen von Informationsblättern (im Lokal, Toiletten und Aufzügen);
 - Keine Selbstbedienung;
 - Einhaltung mindestens eines Meters Abstand zwischen den Tischen;
 - Gewährleistung einer Mindestfläche von vier Quadratmetern der bewirtschafteten Fläche pro anwesendem Gast oder maximal 50 anwesende Personen

Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.

4. Ab Montag, 16. März 2020, 06.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr, gelten folgende Massnahmen:

- Die Skigebiete haben den Betrieb einzustellen.
Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.
- Präsenzunterricht auf Sekundarstufe II (inklusive überbetriebliche Kurse, Brückenangebote und Lehrwerkstätten) und Tertiärstufe wird untersagt. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Massnahmen des Bundes, insbesondere im Bereich des Grundschulunterrichts (Obligatorische Schule), der Kindergärten und der Kindertagesstätten.
- Wo immer möglich und sinnvoll wird in der kantonalen Verwaltung Homeoffice angeordnet.

5. Öffentliche und private Anlässe oder Versammlungen mit mehr als 50 Personen, welche nicht unter die vorgenannten Ziff. 2 bis 4 fallen, sind verboten. Die zuständige kantonale Behörde kann diese ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (beispielsweise zur Ausübung politischer Rechte).

Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.

6. Die Regierung setzt zur Unterstützung von Wirtschaft und Tourismus eine TaskForce mit Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales, des Departements für Finanzen und Gemeinden sowie der Graubündner Kantonalbank ein.

7. Die Regierung setzt im Bereich öffentlicher Verkehr eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement und den Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr ein, welche Massnahmen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs sicherstellt und gleichzeitig alle notwendigen Schutzmassnahmen für Passagiere und Personal gewährleistet.
8. Die Regierung empfiehlt folgendes dringend:
 - Der Bevölkerung wird dringend empfohlen, die Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz in zwischenmenschlichen Beziehungen strikte einzuhalten, insbesondere gegenüber Menschen über 65 Jahren und für Gruppen, die als gefährdet eingestuft sind.
 - Personen über 65 Jahren und Angehörigen von Gruppen, die als gefährdet eingestuft sind und daher besonders dem Risiko schwerwiegender Komplikationen ausgesetzt sind, die ihr Leben gefährden können, wird dringend davon abgeraten:
 - Kinder und Jugendliche zu betreuen;
 - an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen;
 - öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.
9. Die Kommunikation wird durch die Kommunikationsdrehscheibe "coronavirus comm" des Kantonalen Führungsstabes koordiniert.
10. Die Verfügung des Gesundheitsamts vom 5. März 2020 wird mit Inkrafttreten der mit Ziffern 2 und 3 beschlossenen Massnahmen aufgehoben.
11. Mitteilung an alle Gemeinden, alle Departemente und alle Dienststellen sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin